

BGer 7F_43/2025 vom 14. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_43_2025

FR: TF 7F_43/2025 du 14 janvier 2026

IT: TF 7F_43/2025 del 14 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 7B_491/2025 vom 21. Juli 2025 trat das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde von A._____ gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 6. Mai 2025 ein.

E. 2

A._____ stellt mit Eingabe vom 10. September 2025 (Postaufgabe) ein Revisionsgesuch. Er beantragt im Wesentlichen die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Rückweisung "an eine unbefangene Kammer". Für das Revisionsverfahren beantragt er die unentgeltliche Rechtspflege.

E. 3

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 121-123 BGG). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen. Die Revision eröffnet dem Gesuchsteller insbesondere nicht die Möglichkeit, die Rechtslage erneut zu diskutieren und eine Wiedererwägung des bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen, das er für unrichtig hält (statt vieler: Urteile 7F_35/2024 vom 27. August 2024 E. 2.2; 9F_14/2024 vom 23. August 2024 E. 3.2.2; 5F_21/2024 vom 23. Juli 2024 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 4.1

Verfahrensgegenstand bildet ausschliesslich das Urteil 7B_491/2025 vom 21. Juli 2025. Mit diesem ist das Bundesgericht im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG unter Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung wegen offensichtlicher Unzulässigkeit nicht auf die Beschwerde des damaligen Beschwerdeführers (nunmehr Gesuchsteller) eingetreten. Gegen die angezeigte erstinstanzliche RichterIn des Kantons Basel-Landschaft seien allfällige Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, weshalb ein Zivilanspruch im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ausgeschlossen sei. Ferner werde in der Beschwerde weder dargelegt noch sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer Opfer von unzulässiger staatlicher Gewalt geworden sei, was ihn unbeschadet davon zur Beschwerde in der Sache legitimieren könne. Schliesslich seien keine formellen Rügen erhoben worden, zu deren Geltendmachung er unbeschadet von der fehlenden Sachlegitimation berechtigt wäre.

E. 4.2

Der Gesuchsteller beantragt zwar die Aufhebung des angefochtenen Urteils, begründet dies aber offensichtlich nicht hinreichend, denn das Revisionsgesuch setzt sich nicht materiell mit dem angefochtenen Urteil auseinander. Der Gesuchsteller zeigt nicht auf, dass und inwiefern das Bundesgericht mit dem von ihm getroffenen Nichteintretensentscheid einen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG gesetzt haben könnte. Dies ist auch nicht ansatzweise ersichtlich. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.